

Sicherheits- und Hygienekonzept für die Durchführung von Trauerfeiern/Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen Langfurth und Dorfkemmathen

Allgemeine Ausgangssperre in Bayern:

Das Verlassen der eigenen Wohnung ist in Bayern tagsüber nur noch aus triftigen Gründen erlaubt § 2 Abs. 1 BayIfSMV. Zu triftigen Gründen gehören unter anderem:

- (9) die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis

Abstandsgebot, FFP2-Masken, Händedesinfektion, Kontaktdatenerfassung:

1. Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
2. Während der gesamten Trauerfeier ist von den Besuchern eine FFP2-Maske zu tragen. Das Tragen der FFP2-Masken sind bereits auf dem Parkplatz vor der Trauerfeier und nach der Trauerfeier bis zum Verlassen des Friedhofsgelände bzw. Friedhofsparkplatzes erforderlich. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von dieser Tragepflicht befreit.
3. Desinfektionsmittel steht am Eingang bereit.
4. Die Kontaktdaten jedes Besuchers der Trauerfeier müssen registriert werden. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse oder Anschrift. Die Daten werden für Dritte unzugänglich aufbewahrt. Nach vier Wochen werden die Daten vernichtet.

Teilnehmer:

An einer Trauerfeier darf der „engste Familienkreis“ nach den Vorgaben von § 4 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayIfSMV (Zum engsten Familienkreis gehören Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie die jeweiligen Angehörigen ihres Hausstands) teilnehmen. Im Regelfall sollen nicht mehr als 25 Trauergäste anwesend sein.

Gemeindegang:

Gemeindegang ist untersagt.

Anschließende Zusammenkunft:

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist nach § 5 Satz 1 der 11. BayIfSMV untersagt.

Allgemeine Regelungen:

Der teilnehmende Personenkreis wird -im Rahmen der Trauerfeier- von einem Mitarbeiter des von uns beauftragten Bestattungsunternehmens über die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen unterrichtet.

Laufzeit:

1. Dieses Sicherheits- und Hygienekonzept tritt ab 21.01.2021 bis auf weiteres in Kraft.
2. Änderungen im Sicherheits- und Hygienekonzept, die sich durch ggf. zukünftige Beschlüsse der Staatsregierung oder aufgrund von Gesetzesänderungen ergeben, werden entsprechend bekannt gegeben.
3. Mit Ablauf des 20.01.2021 tritt das Sicherheits- und Hygienekonzept für die Durchführung von Trauerfeiern/Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen Langfurth und DorfKemmathen vom 28.12.2020, durch die Änderung des Sicherheits- und Hygienekonzept vom 21.01.2021, außer Kraft.

Langfurth, 21.01.2021

Simon Schäffler
Erster Bürgermeister

Anlagen:
Besucher-Selbstauskunft